

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drebach im OT Grießbach (Friedhofsgebührensatzung- FhGS)

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1312), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 33 der Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Drebach im OT Grießbach hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drebach im OT Grießbach.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des kommunalen Friedhofes im OT Grießbach und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeindeverwaltung Drebach sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) und die Verwaltungsgebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drebach.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofsleistungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seiner Auskunftspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Drebach vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Drebach, den 18. Mai 2021


Jens Haustein
Bürgermeister



Hinweis:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drebach im OT Grießbach (Friedhofsgebührensatzung - FhGS)

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Drebach im OT Grießbach

Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Leichenhalle – Aufbahrungsraum und Feierhalle einschl. Inventar – beträgt die Gebühr:

1.1.	für die Trauerfeier je Nutzung	EUR	87,50
1.2.	nur Aufbewahrung der Urne ohne Trauerfeier je Fall	EUR	26,00

2. Gebühren für die Nutzung von Grabstätten

2.1. Reihengrabstätte Erdbestattung

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	78,00
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	156,50

2.2. Wahlgrabstätte – Verleihung des Nutzungsrechts

2.2.1 Erdbestattung

Einzelwahlgrabstätte

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	27,50
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	55,00

Doppelwahlgrabstätte

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	41,50
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	83,00

2.2.2 Urnenbeisetzung

Urnenwahlgrabstätte

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	27,50
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	55,00

2.2.3 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

a)	Einzelwahlgrabstätte je Jahr	EUR	2,75
b)	Doppelwahlgrabstätte je Jahr	EUR	4,15
c)	Urnenwahlgrabstätte je Jahr	EUR	2,75

2.3. Gemeinschaftsgrabfelder „Grüne Wiese“

2.3.1 Reihengrabstätte Erdbestattung

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	129,50
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	259,50

2.3.2 Urnenreihengrabstätte Urnenbeisetzung

a)	für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr (Ruhezeit 10 Jahre)	EUR	86,50
b)	für übrige Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	EUR	173,00

2.4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird **jährlich** zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte erhoben.

a)	Doppelwahlgrabstätte	EUR	30,50
----	----------------------	-----	-------

b) Reihengrab-, Einzelwahlgrab-, Urnenwahlgrabstätte	EUR	20,00
c) „Grüne Wiese“ Reihengrabstätte	EUR	71,50
d) „Grüne Wiese“ Urnengrabstätte	EUR	53,00

Die Gebühr ist als einmalige Zahlung für die jeweilige Nutzungszeit fällig.

3. Gebühren für die Grabherstellung

Die Grabherstellung schließt das Ausheben und das Schließen des Grabes und die Herstellung des Grabhügels mit ein.

3.1. Erdbestattung		
a) für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr je	EUR	716,50
b) für übrige Verstorbene je	EUR	1.117,50
3.2. Urnenbeisetzung		
a) für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr je	EUR	415,50
b) für übrige Verstorbene je	EUR	616,00

4. Gebühren für die Beräumung von Grabstätten

Die Beräumung von Grabstätten schließt die Einebnung des Grabhügels und die Entsorgung der Grabmale, Grabplatten, Grabeinfassungen und Holzkreuze mit ein.

4.1. Einzelwahlgrabstätten, Reihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten je	EUR	178,00
4.2. Doppelwahlgrabstätten	EUR	267,00
4.3. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in den Gemeinschaftsgrabfeldern „Grüne Wiese“ je	EUR	133,50

5. Gebühren für Sonderleistungen

5.1. Ausbettung von Urnen bei Überführung auf einen anderen Friedhof je	EUR	616,00
5.2. Umbettung von Urnen auf demselben Friedhof je	EUR	1.232,50
5.3. Einbettung von Urnen je	EUR	616,00

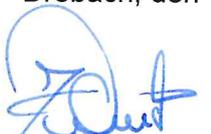
Im Falle der Ausbettung nach Nr. 5.1., der Umbettung nach Nr. 5.2. sowie der Einbettung nach Nr. 5.3. Verstorbener bis zum 2. Lebensjahr wird ein Abschlag von 60 % gewährt.

5.4. Läuten	EUR	15,00
-------------	-----	-------

6. Sonstige Leistungen

6.1. Beräumung von Holzkreuzen einschl. Entsorgung je	EUR	18,00
---	-----	-------

Drebach, den 18. Mai 2021


Jens Haustein
Bürgermeister

